

Bestimmungen für die Ager – Fliegenstrecke 2025

Lizenzen sind nur für Vereinsmitglieder erhältlich.

Einmalige Einschreibgebühr € 20,00; Mitgliedsbeitrag pro Jahr € 20,00.-.

1. Die Fischsaison beginnt am 2. Jänner und endet am 31. Dezember jeden Jahres. Um das Laichgeschäft nicht negativ zu beeinflussen, darf vom 15. Feb. bis 15. März die Ager generell nicht befischt werden.
2. Die Obergrenze der Ager bildet die Einmündung der Vöckla (Vöckla-Ager Zusammenfluss). Untere Grenze Ager: Die Wankhamer Eisenbahnbrücke.
3. Das Befischen des Wankhamer Mühlbaches ist nicht gestattet, auch nicht das Angeln von den Brücken oder Wehranlagen.
4. Die Lizenzen sind nicht übertragbar. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen verfallen sie entschädigungslos. Für nicht voll ausgenutzte Lizenzen kann keine Rückvergütung gewährleistet werden.
5. Besitzer einer **6-Tages-Karte** und einer **3-Tages-Karte** haben den Vorteil, sich die Tage nach Bedarf **einzel** **auswählen** zu können. Sie müssen lediglich das Datum des jeweiligen Fischtages **vor Beginn des Fischens** in die dafür vorgesehenen Entwertungsleisten im Erlaubnisschein eintragen. Jahreskartennehmer können **2 x im Jahr einen Gast kostenlos mitfischen lassen** (In Ruf und Sichtdistanz). Name und Datum müssen vor dem Fischgang im Erlaubnis-schein eingetragen werden.
6. Es darf nur mit einer Flugangel und nur mit künstlichen „**Fliegen**“ gefischt werden. Es ist pro Rute nur eine „**widerhakenlose Fliege**“ am Einzelhaken (barbless oder zusammengedrückt) gestattet, wobei zwischen der oberen Hessenberger Wiese und der Stögmüller – Wehr ausschließlich mit der Trockenfliege gefischt werden darf (keine beschwerten Nymphen oder Streamer, keine Sinkleinen oder beschwerte Vorfächer). Bitte beachten Sie die gelben Tafeln am Flussufer.
7. In der restlichen Strecke sind Trockenfliege, Nympe und Streamer erlaubt, wobei **Haken nur ab # 8 und kleiner gestattet** sind. Es sollen außerdem **keine dünneren Vorfächer als 0,14 mm (5X)** verwendet werden (Drillstressvermeidung).
8. **Jigs**, sog. **Bleikopfnymphen** und Bleikopfstreamer sind gänzlich **verboten**, da sie vor allem bei Jungfischen zu bösen Augenverletzungen führen.
9. **Hechtstreamer** sind das ganze Jahr hindurch gestattet, jedoch sollte die Gesamtlänge des Streamers **größer als 20 cm** sein.
10. Montagen, wie „**Tiroler Hölzl, Laufbleie, Czech- oder French Nymphing**“ sowie **Squirmy Worms** (Silikonwürmer), sind verboten.
11. Die Ager – Fliegenstrecke darf zur Gänze **beidseitig befischt und bewatet** werden. Es dürfen, in der Äschen- und Forellenlaichzeit diese Fische nicht beangelt und die Laichplätze generell (helle Kiesmulden) nicht bewatet werden (großräumig umgehen).
12. **Gefangene Fische sind schonend vom Haken zu lösen und sofort wieder zurückzusetzen, ausgenommen jene Fische, die entnommen werden.** Wir empfehlen die Verwendung eines Watkeschers. Das Haltern von Fischen ist nicht gestattet.
13. **Tagesentnahme** für alle Lizenzarten **max. 2 Salmoniden. Gesamtentnahmemenge pro Jahr 15 Salmoniden.**
14. Wird ein Fisch entnommen, so ist dieser sofort zu töten und unverzüglich mit Art, Datum und Uhrzeit in die Fangstatistik einzutragen. **Aitel müssen entnommen werden.**
15. **Mindestmaße (für Entnahme) Schonzeiten**
 - Äsche und Huchen gänzlich geschont
 - Bachforelle 25 bis 32 cm und ab 50 cm (geschont von 33 cm – 49 cm) 16. Sept. – 15. März
 - Seeforelle ab 60 cm 16. Sept. – 15. März
 - Regenbogenforelle ab 25 cm 01. Dez. – 15. März (**ab 35 cm Sonderschonzeit für Frühlaicher ab 16.Sept.**)
16. Regenbogenforellen dürfen von 25 bis 35 cm vom 16. 9. bis 1. 12. entnommen werden. Ab 35 cm keine Entnahme. **Sonderschonzeit für Frühlaicher ab 35 cm von 16. September bis 15.März**
17. Andere Fischarten können beliebig (Mindestmaße laut OÖ Lizenzbuch beachten) entnommen werden.
18. Gefischt werden darf von Sonnenaufgang bis Einbruch der Dunkelheit.
19. Die vereidigten Fischereischutzorgane oder vom Verein dazu autorisierte Personen sind berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überprüfen und bei Nichteinhaltung die Lizenzen zu entziehen.

Diese Fangstatistik ist unbedingt sorgfältig auszufüllen, wobei der getötete Fisch sofort in die dafür vorgesehene Rubrik eingetragen werden muss. Nach einer Fischartnahme ist das Fischen, je nach Lizenzart, für diesen Tag unverzüglich einzustellen.

Fanglimit pro Tag: 2 Salmoniden **Fanglimit pro Jahr:** 15 Salmoniden

Auch Leermeldungen müssen durchgeführt werden. Statistik unbedingt am Ende der Saison an das Büro des SAB senden oder bei der Ausgabestelle abgeben.

Widrigenfalls kann dem Betroffenen für das Folgejahr keine Lizenz mehr ausgestellt werden.

Eintragungen müssen ausnahmslos mit Kugelschreiber durchgeführt werden.

Entnommene Fische aus der Ager - Fliegenstrecke des SAB Vöcklabruck – nur Salmoniden:

	Fischart	Länge	ca. Gewicht	Datum	Uhrzeit
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					

Entwertungsliste für 1 oder 3-Tageskarte:

Datum/Date 1.Tag	Datum/Date 2.Tag	Datum/Date 3.Tag

Entwertungsliste für 6-Tageskarte:

Datum 1.Tag	2.Tag.	3.Tag	4.Tag	5.Tag	6.Tag

Eintragungsliste für Gäste in Begleitung eines Jahreskarten-Besitzers an der Ager - Fliegenstrecke:

Name und Datum	Name und Datum

Zur Eintragung für Kontrollorgane mit Datum und Unterschrift:

Die Agerlizenz ist nur in Verbindung mit der OÖ. Jahresfischerkarte (Landesabgabe) gültig! Die ausgefüllte Fangstatistik muss unbedingt bis Ende des Kalenderjahres im Büro des SAB eingelangt sein. **Die Lizenz wird erst nach Unterschrift gültig!**

SAB – Büro: Tel/Fax 07672/ 77672 – fisch@sab.at

Büroöffnungszeiten:

Jeden Freitag von 14 – 18 Uhr.

Die Öffnungszeiten gelten für den Zeitraum vom Februar bis Ende April

Fangstatistik und Bestimmungen erhalten und zur Kenntnis genommen.

.....
Unterschrift des Lizenznehmers